

Stadt Blaubeuren Alb-Donau-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22.11.2011

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- § 13,15, und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG),
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.11.2009 wird wie folgt geändert

1. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Jahresgebühren betragen jährlich bei zweiwöchentlicher Abfuhr für Haushalte und Betriebe mit

1 Person	40,20 EUR
2 – 4 Personen	61,80 EUR
5 – 7 Personen	75,60 EUR
und je weitere Person	10,20 EUR.

2. § 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Entleerungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen (i.S. von § 5), werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

Sie beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von 35 Liter	1,35 EUR
50 Liter	1,95 EUR
1.100 Liter	43,00 EUR.

3. § 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 8) beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum 2,70 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Blaubeuren, den 22.11.2011

Jörg Seibold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.